

BENUTZUNGSORDNUNG DER SPORTHALLE WAIBSTADT

A) Allgemeines

§ 1

Die Sporthalle sowie deren Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Gemeinde. Für die Verwaltung der Halle ist das Bürgermeisteramt zuständig. Der jeweils beauftragte Hausmeister übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er ist verpflichtet, Beschädigungen und Verstöße gegen diese Hallenordnung sofort dem Bürgermeisteramt zu melden.

§ 2

- (1) Die Sporthalle dient dem sportlichen, Leben der Gemeinde.
- (2) Sie steht den örtlichen Vereinen und den Schulen nach Maßgabe des von der Gemeinde aufgestellten und vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Halle einschließlich der Nebenräume jederzeit zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

B) Hallenbelegungsplan

§ 3

Der Hallenbelegungsplan in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Hallenordnung. Veränderungen, die den Hallenbelegungsplan betreffen, müssen unverzüglich beim Bürgermeisteramt gemeldet werden.

C) Benutzung für Turn-, Spiel- und Übungszwecke

§ 4

Übungs- und Probestunden (Übungsstunden genannt) haben um 22.00 Uhr zu enden. Im Bedarfsfall kann die festgesetzte Zeit um maximal eine Stunde überschritten werden. Die Halle wird zum Training und Spielen der zugelassenen Sportarten dem ortsansässigen Turnverein mit seinen jeweiligen Abteilungen, sowie der SG Waibs-

stadt zur Verfügung gestellt. Außerdem steht die Halle den ortsansässigen Schulen für den Sportunterricht zur Verfügung.

§ 5

Die Schulen und jeder Verein, der die Halle oder die Übungsräume laut Hallenbelegungsplan benutzt, erhält mindestens einen Schlüssel gegen Empfangsbestätigung, der von einem Schlüsselbeauftragten des Vereins sorgfältig aufzubewahren ist.

§ 6

Die Halle und die Nebenräume dürfen während der Übungsstunden nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Das Betreten der Hallenfläche mit Stollen, Spikes-, Straßenschuhen oder mit Turnschuhen, die als Straßenschuhe verwendet werden, ist strengstens verboten. Es dürfen nur Turnschuhe mit hellen Sohlen getragen werden, die keine dunklen Striche auf dem Hallenboden hinterlassen.

§ 7

In der Halle sind verboten:

- a) Kugelstoßen
- b) Rauchen in der Halle, in den Nebenräumen und auf der Tribüne
- c) Schleifen mit Schuhen
- d) Wegwerfen von Abfällen
- e) Einschlagen von Nägeln in die Wände oder Fußböden
- f) Anbringen bzw. Aufmalen von Markierungsflächen aller Art
- g) das Mitführen von Tieren

§ 8

Der Übungsleiter bzw. der vom Verein Beauftragte hat darauf zu achten, dass

- a) die Wände nicht bemalt werden,
- b) die Holzverkleidung nicht beschädigt wird,
- c) die Türen der Umkleideräume und des Sporthalleneingangs nach Übungsbeginn abgeschlossen sind – wie auch sämtliche Nebenräume (Umkleideräume, Toiletten, Duschen),
- d) die Beleuchtung beim Verlassen der Halle ausgeschaltet wird.

Das Aufstellen und Entfernen der Turnergeräte hat mit größter Schonung des Fußbodens zu erfolgen. Schwere Gegenstände sind mit geeigneten Transportgeräten oder Unterlagen aufzustellen und wegzuräumen.

§ 9

Die Halle ist nach Beendigung der Übungsstunden in reinlichem Zustand zu verlassen. Die Umkleide-, Dusch- und WC-Räume sind nach Beendigung des Training oder einer Sportveranstaltung vom verantwortlichen Leiter ordnungsgemäß und in sauberen Zustand dem Hallenwart zu übergeben. Den Anordnungen des Hallenwarts ist Folge zu leisten. Grobe Verunreinigungen und Beschädigungen werden auf Kosten des Benutzers beseitigt.

§ 10

Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage ist ausschließlich Angelegenheit des Hausmeisters.

§ 11

Die Benutzer der Halle und der Nebenräumen haben das Haftpflicht-Risiko für Übungsabende und Veranstaltungen selbst zu übernehmen.

§ 12

Bei Verstößen gegen die Hallenordnung können die Benutzer auf Zeit oder auf Dauer von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 13

Die Halle einschließlich Nebenräume werden den örtlichen Vereinen, Schulen und sonstigen Institutionen zu Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt. Den erforderlichen Ausleihschlüssel erhält der Verein vom Hausmeister. Dieser übergibt auch die Inventarliste.

§ 14

Ausschank darf nur mit Genehmigung der Stadt und nur im Foyer erfolgen. Das Mitnehmen von Getränken und Speisen auf die Tribüne ist untersagt.
Für die Entgegennahmen der Getränke bzw. anderer Materialien ist ausschließlich der Verein zuständig.

§ 15

Nach einer Veranstaltung in der Halle müssen die Geräte sofort an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden. Die Räumung muss unmittelbar nach der jeweiligen sportlichen Veranstaltung erfolgen.

§ 16

- (1) Die Stadt/Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen/ Die Räume/ den Sportplatz und die Geräte zur – entgeltlichen/unentgeltlichen - Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt/Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt/Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt/Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

Der nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt/Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Stadt/Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt/Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt/Gemeinde an den überlassenen Räumen; Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt/Gemeinde fällt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, das eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt/Gemeinde für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden:
- (7) Die Stadt/Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt/Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

Die Hallenordnung tritt am 01. August 2006 in Kraft.

Waibstadt, den 01. August 2006

Riedel, Bürgermeister